

Tür ein Brandbrief geheftet, ein Drohbrief, der wörtlich in der ursprünglichen deutschen Sprache - mitgeteilt wird. Als der ehemalige Gast kurz darauf wieder nach Brünn kommt, setzt man ihn deshalb gefangen. Er aber beteuert seine Unschuld an dem Brief, dessen Drohung als ein sehr schweres Verbrechen gilt, er setzt zahllose Menschen in Bewegung, diese Unschuld zu beweisen, es wird eine große Sache daraus. Bürger und Geschworene anderer Orte, der Burggraf von Modricz, Ritter, sogar der Bischof von Olmütz mischen sich ein und stellen ihm ein gutes Leumundszeugnis aus. Es gibt viele Beratungen und Überlegungen, bis er schließlich zum Reinigungseid „per 7 testes idoneos“ zugelassen wird. - c. 384 zeigt ebenfalls Branddrohung mit nachfolgender Brandstiftung und der Flucht des Täters; c. 385 den sehr interessanten Fall von Brandstiftung ohne vorherige Drohung. Hier hatte beim ersten Brand der Eigentümer das Feuer gelöscht und die Schöffen um Rat gefragt, was er noch weiter tun könne. Sie rieten ihm, den vermutlichen Feind, der das Feuer angelegt habe, ausfindig zu machen und zu versöhnen. Aber er tut das nicht, und nun gehen bei dem zweiten Brand nicht nur sein Hof, sondern auch die Nachbarhäuser in Flammen auf. Dafür nehmen ihn seine Nachbarn in Anspruch mit der Begründung, er habe es unterlassen, beim ersten Brand nach dem Schuldigen zu suchen, um damit die weitere Gefahr abzuwenden. Aber, so entscheidet das Gericht, dazu war er nicht verpflichtet, denn der wahre Täter würde durch solche Nachforschungen durchaus nicht immer gefunden werden können. - c. 542 erzählt ausführlich von einer Urkundenfälschung, einer Sache, die offenbar großes Aufsehen erregt hatte. Es handelt sich dabei um einen städtischen, mit Siegeln versehenen Brief, der dem Auftrag entgegen, fälschlich angefertigt worden war.

Neben diesen einzelnen Verbrechen sind allgemeine Verbrechensmerkmale und -formen zwar zu sehen, aber irgendwelche Begriffsbestimmungen darüber gibt es kaum. Sahlrässigkeit erwähnt c. 374: wer auf verkehrsarmen Straßen mit dem Pfeil nach einem Vogel schießt oder nach ihm wirft und dabei einen Menschen tötet, hat weder Lebens- noch Leibesstrafen zu dulden, sondern muß den Schaden ersetzen. Kann ihm aber nachgewiesen werden, daß er den Menschen gesehen habe und durch Zuruf